

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski  
Kronberg 33  
24619 Bornhöved

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /28.11.2019  
Mein Zeichen: IV 623 - 70967/2019  
Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer  
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1851  
Telefax: +49 431 988-6-141851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

07. Februar 2020

nachrichtlich:

Landrat  
des Kreises Stormarn  
FD Planung und Verkehr  
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Oststeinbek

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)**

- **43. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Gemeinde Oststeinbek, Kreis Stormarn**

**Planungsanzeige vom 28.11.2019**

**Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 09.01.2020**

Die Gemeinde Oststeinbek beabsichtigt, in dem ca. 3,96 ha großen Gebiet „nördlich Bebauung Smaalkoppel und Bebauung Gerberstraße, östlich Barsbütteler Weg und Sportplatz, westlich Forellenbach sowie südlich Sport- und Tennisplätze“ den Neubau der Grundschule planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom

13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Oststeinbek ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Verdichtungsraum um Hamburg. Die Gemeinde liegt im Achsenraum Glinde/Oststeinbek und ist damit ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Es ist aber zu beachten, dass in den Verdichtungsräumen um Hamburg eine weitere Entwicklung nur insoweit vertretbar ist, wie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht weiter nachhaltig beeinträchtigt wird (Ziff. 3.2 Regionalplan I).

Darüber hinaus soll die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden (Ziff. 3.9 Abs. 3 LEP Fortschreibung 2018).

Vor dem Hintergrund dieser Erfordernisse der Raumordnung weise ich zunächst auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 09.01.2020 hin und bitte, die Entscheidung gegen die Sanierung bzw. den (sukzessiven) Abriss und Ersatzbau der Schule am bestehenden Standort kritisch zu prüfen.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

  
Leibauer